

Herr  
Präsident des Bundesrates  
Mag. Franz Ebner  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.372.811

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4183/J-BR/2024 betreffend Nebenerwerbsbürgermeister oder Nebenerwerbsdirektor?, die die Bundesräte Andreas Arthur Spanring, Kolleginnen und Kollegen am 15. Mai 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei individuellen bzw. auf einen Schulstandort bezogenen Fragestellungen in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger zum Handeln aufgefordert sind. Jedenfalls soll Schule Jugendlichen Möglichkeiten bieten, selbstständiges Denken und Agieren zu erproben. Dazu zählt auch, sich eine Meinung zu bilden und Partizipation zu erleben, auch und gerade was die europäische Dimension und die Institutionen der EU betrifft.

Im Sinne der Konzeption des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes ist die Einladung von externen Expertinnen und Experten für spezifische bzw. aktuelle Themenstellungen von den jeweils zuständigen Schulen vorzunehmen bzw. zu vollziehen. Demgemäß wurde die Bildungsdirektion für Niederösterreich befasst und um Auskunft ersucht. Die Beantwortung gründet sich daher u.a. auf die daraufhin eingelangten Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist Ihrem Ministerium der geschilderte Vorfall bekannt?*
- *War Ihnen oder Ihrem Ministerium im Vorfeld bekannt, dass diese Veranstaltung stattfinden wird?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung war dieser Vorfall vor Befassung mit der gegenständlichen Anfrage nicht bekannt. Die Schulen sind nicht

verpflichtet, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Veranstaltungen, die sie planen, zu melden.

Zu Frage 3:

➤ *Definieren Sie diese Veranstaltung bzw. den Vortrag Fischlers als „politische Bildung“?*

Zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird angemerkt, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, Einschätzungen oder Bewertungen bzw. Beurteilungen.

Zu Frage 4:

➤ *Waren bei dieser Veranstaltung auch Vertreter anderer politischer Parteien eingeladen?*

- a. Wenn ja, wer?*
- b. Wenn ja, warum fand die Veranstaltung nur mit einem der ÖVP zuzuordnendem Vertreter statt?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*
- d. Wenn nein, wie äußern Sie sich dazu, dass an einer österreichischen Schule die Schüler zur Indoktrination durch Funktionäre der ÖVP genötigt werden?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich waren keine Vertreterinnen und Vertreter (anderer) politischer Parteien eingeladen. Herr Dr. Fischler wurde seitens der Organe der Schule als Vortragender ausgewählt, weil er als ehemaliger EU-Kommissar und Europapolitiker über eine große Expertise verfügt. Als nicht mehr aktiver Politiker erschien er für einen Informationsvortrag zum Thema „Europäische Union“ bestens geeignet.

Aus schulrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass der Vortrag und Besuch von Herrn Dr. Fischler im Rahmen der Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht erfolgte.

In diesem Zusammenhang darf auch auf das Rundschreiben Nr. 17/2024 hingewiesen werden. Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Niederösterreich waren parteipolitische Aspekte nicht Gegenstand des Vortrags und der Präsentation, sondern der Fokus lag auf der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit sowie den Entscheidungsfindungsprozessen der EU.

**Zu Frage 5:**

➤ *Wie viele Schüler waren bei dieser Aktion anwesend bzw. betroffen?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Niederösterreich haben rund 200 Schülerinnen und Schüler an dem Vortrag teilgenommen.

**Zu Frage 6:**

➤ *Sehen Sie in punkto Kritik dieser Veranstaltung einen Zusammenhang mit dem Vortrags-Skandal am Wiener Gymnasium Draschestraße?*

Betreffend die Lesung von Frau Schilling wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 17750/J-NR/2024 vom 31. Jänner 2024 verwiesen.

Was Dr. Franz Fischler betrifft, so ist darauf zu verweisen, dass er als ehemaliger EU-Kommissar eingeladen wurde und weder als wahlwerbende Person noch als Vertreter einer Partei an der Schule aufgetreten ist. Weiters hat Franz Fischler keine formelle EU- oder andere politische Funktion inne, sodass ein persönliches Interesse an einer für ihn wirksamen Stimmabgabe durch Schülerinnen und Schüler bei der EU-Wahl nicht gegeben war.

**Zu Frage 7:**

➤ *Wie stellen Sie sicher, dass Schuldirektoren und Lehrkräfte, die ein politisches Mandat ausüben, das kein Berufsverbot bedingt, Ihre Haupttätigkeit in einer Schule im Sinne eines objektiven politischen Bildungsauftrages erfüllen?*

Im Dienstrecht sind Vorkehrungen für die Vereinbarkeit von Tätigkeit im Bundesdienst und Mandatsausübung getroffen. Dazu darf insbesondere auf die Bestimmungen zur Gewährung der erforderlichen Zeit für die Mandatsausübung durch Bedienstete (etwa als Bürgermeister oder Gemeinderat) in Form der Dienstfreistellung (§ 78a BDG 1979, § 29g VBG bzw. die lehrerspezifischen Regelungen in § 219a BDG 1979, § 42a und § 91e VBG) hingewiesen werden. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass die Funktion Bürgermeister/Bürgermeisterin einerseits und die Funktionen Lehrperson/Schulleitung andererseits vereinbar sind. Die allgemeinen Pflichtenbestimmungen des Dienstrechts und die einschlägigen schulrechtlichen Vorgaben geben den erforderlichen Ordnungsrahmen vor.

Zu den schulrechtlichen Rahmenbedingungen des politischen Bildungsauftrages an Schulen wird festgehalten, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Lehrkräften in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist.

In den Lehrplänen sowie im Grundsatzerlass Politische Bildung wird deutlich auf die besondere Verantwortung der Lehrpersonen im Sinne des Beutelsbacher Konsenses (Schülerorientierung; Kontroversitätsgebot; Überwältigungsverbot) hingewiesen. Damit

sollen Lehrkräfte ausreichend Möglichkeiten erhalten, kontroversielle und auch umstrittene Themen und Debatten aus Politik in den Unterricht einzubringen, wenngleich pädagogisch und didaktisch aufbereitet und mit der Verpflichtung, den Schülerinnen und Schülern eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen.

Zu Fragen 8 und 10 bis 12:

- *War Mag. Peter Eisenschenk für die Organisation dieser Veranstaltung allein verantwortlich?*
- *In welcher Form erging die Einladung von Franz Fischler durch Mag. Peter Eisenschenk?*
- *Wurde dieser Auftritt über die ÖVP organisiert?*
- *Wurde die Einladung Fischlers zur Veranstaltung direkt zwischen Eisenschenk und Fischler kommuniziert bzw. vereinbart?*

Entsprechend der Stellungnahme der Bildungsdirektion für Niederösterreich erging die Einladung auf Wunsch bzw. Vorschlag des Lehrkörpers schriftlich durch den Schulleiter. Somit ist davon auszugehen, dass die Organisation durch das Zusammenwirken von Schulleitung und Lehrkörper erfolgte.

Zu Frage 9:

- *Hat Mag. Eisenschenk bereits öfters Veranstaltungen an seiner Schule organisiert, zu denen nur Vertreter der ÖVP oder ihr nahestände [sic!] Vertreter (z.B. von Vorfeldorganisationen) eingeladen waren?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft liegen keine Informationen zu weiteren, ähnlich gelagerten Veranstaltungen vor.

Zu Frage 13:

- *Sehen Sie nach diesem Vorfall die Objektivität von Mag. Peter Eisenschenk als Schuldirektor gefährdet?*

Nein.

Zu Frage 14:

- *Sehen Sie nach diesem Vorfall die Trennung der Ämter von der hauptberuflichen Tätigkeit als Schuldirektor und der nebenberuflichen Tätigkeit durch Mag. Eisenschenk als Bürgermeister verletzt?*

Nein.

Zu Frage 15:

➤ *Welche Konsequenzen sind für die Direktion der HAK/HAS Tulln zu erwarten?*

Keine. Als EU-Botschafterschule des Europäischen Parlaments ist es dem Kollegium der HAK/HAS Tulln, insbesondere den in diesem Bereich besonders engagierten EU-Seniorbotschafterinnen, ein Anliegen, zum Thema Europäische Union Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten. Herr Dr. Fischler wurde als möglicher Vortragender ausgewählt und der Schulleitung vorgeschlagen, weil er als ehemaliger Kommissar und Europapolitiker über eine große Expertise verfügt.

Zu Frage 16:

➤ *Welche Konsequenzen sind für Schulen generell vorgesehen, die offenkundig versuchen, Schüler parteipolitisch zu beeinflussen?*

Dienstrechtliche Konsequenzen für Lehrkräfte hängen vom jeweiligen Einzelfall ab und erfordern jedenfalls eine gründliche Untersuchung und rechtliche Beurteilung, sodass generalisierende Aussagen dazu nicht möglich sind.

Zu den Fragen 17 bis 19 und 22:

➤ *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um einseitige politische Veranstaltungen in Zukunft zu unterbinden?*

➤ *Gibt es einen Erlass Ihres Ministeriums, der den Ablauf von Veranstaltungen mit politischen Inhalten explizit im Sinne der Objektivität regelt?*

➤ *Gibt es einen Erlass Ihres Ministeriums, der den Ablauf von Veranstaltungen mit politischen Inhalten, speziell in Wahlkampfzeiten regelt?*

- a. Wenn ja, warum gibt es dennoch immer wieder Vorfälle wie diesen, wo die objektive politische Meinungsbildung der Schüler gefährdet ist?*
- b. Wenn nein, warum wird von Ihrem Ministerium kein Erlass oder keine Anweisung an die Bildungsdirektionen herausgegeben, der die Objektivität, besonders in Wahlkampfzeiten, sicherstellt?*

➤ *Was werden Sie konkret unternehmen, damit im Super-Wahljahr 2024 nicht erneut Schulleiter und Lehrkräfte mit politischem Sendungsbewusstsein Versuche unternehmen, Schüler im Sinne ihrer Privatmeinung zu indoktrinieren, zumal Ihre nach dem letzten Vorfall in der Wiener Schule Draschestraße gegebene Zusagen, dem durch Rundschreiben entgegenzuwirken, offensichtlich wirkungslos geblieben ist?*

Mit Rundschreiben Nr. 17/2024 „Unzulässigkeit parteipolitischer Werbung an Schulen; Besuche von Politikerinnen und Politikern – Neuverlautbarung“ wurden die Schulen auf die Unzulässigkeit parteipolitischer Werbung an Schulen und die einschlägigen rechtlichen Grundlagen zur Vollziehung aufmerksam gemacht. Unter Punkt 2. des Rundschreibens wird explizit auf Vorwahlzeiten Bezug genommen.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

- *Welche rechtliche Grundlage hat der Ausbildungszweig „Europa-HAK“?*
- *Können Sie die konkrete Definition und den Ausblick des Ausbildungszweiges „Europa-HAK“ nennen?*

Dazu wird auf den im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemachten Lehrplan der Handelsakademie – European and International Business, BGBl. II Nr. 191/2020, verwiesen. Inhalte, Ziele und Ausblicke können insbesondere im Allgemeinen Bildungsziel des Lehrplans nachgelesen werden.

Wien, 15. Juli 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

